

1 Geltung

- 1.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Küng AG und einem Lieferanten über Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur als „Lieferungen“ und/oder „Ware“ bezeichnet) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit die Küng AG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Einkaufsbedingungen gelten insbesondere auch dann ausschließlich, wenn die Küng AG in Kenntnis über von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

2 Auftrag

- 2.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen, Abschlüsse, Lieferabrufe und Vereinbarungen sind verbindlich. Für die Schriftform reicht auch eine Bestellung per Fax bzw. E-Mail oder ein Lieferabruf. Mündliche Vereinbarungen mit den Mitarbeitern der Küng AG bedürfen in jedem Fall einer schriftlichen Bestätigung durch die Küng AG.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Bestelldatum schriftlich anzunehmen. Bei fehlender Bestätigung kann die Bestellung widerrufen werden, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.
- 2.3 Die Küng AG kann im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, uns bereits bei der Vorlage der Angebotsunterlagen auf mögliche Mängel hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, von Bestimmungen des Umweltschutzes oder der technischen Zweckmäßigkeit.

3 Lieferungen

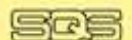
- 3.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung von Terminen und Fristen ist der Eingang der vertragsgemässen Ware bei der Küng AG oder bei der vereinbarten Lieferanschrift („Bestimmungsort“).
- 3.2 Der Lieferant ist sobald für ihn erkennbar wird verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Wege (Email) in Kenntnis zu setzen, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die Kunst der
Kunststofftechnologie.

Küng AG

Benknerstrasse 14
8730 Uznach
Telefon 055 285 30 00
Fax 055 285 30 01
info@kueng-ag.ch
www.kueng-ag.ch

Credit Suisse
Rapperswill
Kto. 490219-01
MwSt. 171 921



Qualifiziertes
Management-System
ISO 9001
Reg.Nr. 14916

- 3.3 Hält der Lieferant einen vereinbarten Liefertermin nicht ein, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Entsteht durch den Verzug ein Schaden, kann die Küng AG Schadenersatz in der Höhe von max. 10% des Auftragswerts geltend machen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 3.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffenen Lieferung oder Leistung.
- 3.5 Im Falle des Verzugs können wir in dringenden Fällen oder nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist von dritter Seite Ersatz beschaffen.
- 3.6 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehören Schutzvorrichtungen zum Lieferumfang. Falls diese bei Lieferung oder nach Durchführung von Arbeiten fehlen, sind sie unverzüglich kostenlos nachzuliefern und anzubringen.
- 3.7 Zum Lieferumfang gehören für den Werkzeugbau ein vollständiger Satz Zeichnungen als PDF sowie die 3-D Daten auf CD, falls dies nicht geliefert wird ist der Auftrag nicht vollständig erledigt.
- 3.8 Zu Mehr- oder Minderlieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt. Besteht eine Liefereinteilung, sind wir lediglich verpflichtet, die darin verbindlich festgelegten Mengen abzunehmen. Wir sind berechtigt, Lieferungen, die vor oder nach dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern bzw. zurückzusenden.
- 3.9 Wird zur Feststellung der Leistung ein Abnahmeversuch vereinbart, ist dieser nach üblichen Regeln der Technik durchzuführen.
- 3.10 Wir sind berechtigt, Prüfungen des Arbeitsfortschrittes und Abnahmen im Herstellerwerk des Lieferanten vorzunehmen (Lieferantenauditierung).

4 Verpackung und Versand

- 4.1 Die Ware ist handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen.
- 4.2 Die Küng AG ist berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben.

5 Höhere Gewalt

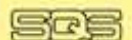
- 5.1 Höhere Gewalt, Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Mangel an Energie und Rohstoffen, Unruhen und sonstigen unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse bei uns oder unseren Kunden, die wir nicht zu vertreten haben, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen.

Die Kunst der
Kunststofftechnologie.

Küng AG

Benknerstrasse 14
8730 Uznach
Telefon 055 285 30 00
Fax 055 285 30 01
info@kueng-ag.ch
www.kueng-ag.ch

Credit Suisse
Rapperswill
Kto. 490219-01
MwSt. 171 921



Qualifiziertes
Management-System
ISO 9001
Reg.Nr. 14916

6 Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich DDP Bestimmungsort (INCOTERMS 2000), Ablad versichert, einschließlich Verpackung. Die Mehrwertsteuer ist, soweit sie anfällt, gesondert auszuweisen.
- 6.2 Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Lieferung erfolgen Zahlungen, sofern vertraglich nicht anders festgelegt, innerhalb 30 Tagen netto ab Wareneingang.
- 6.3 Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung anteilig auszusetzen.

7 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 7.1 Die Ware reist auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Nutzen und Gefahr gehen zum Zeitpunkt in dem die Lieferung am angegebenen Bestimmungsort ordnungsgemäß übergeben worden ist bzw. durch uns abgenommen worden ist über.

8 Rechnung

- 8.1 Rechnungen müssen stets unsere Bestellnummer, das Bestelldatum, die Bankverbindung und die im Bestellschreiben angegebenen Bestelldaten vollständig enthalten. Sollte eine Rechnung diese Angaben nicht oder nicht vollständig enthalten, kann sie nicht geprüft und beglichen werden; sie wird deshalb an den Lieferanten zurückgesandt.
- 8.2 Die Rechnungen sind nach Lieferung separat im Original (ohne Kopien und Einzahlungsscheine) an uns zu senden.

9 Eingangskontrolle und Mängelhaftung

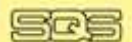
- 9.1 Der Lieferant haftet für Mängel der Lieferung, soweit nachfolgend nicht etwas Abweichendes bestimmt wird, nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt.
- 9.2 Nach Eingang werden wir die Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel werden wir dem Lieferanten innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Entdeckung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- 9.3 Der Lieferant leistet Gewähr für die Mängelfreiheit des Liefergegenstandes bei Übergabe an uns oder unseren Kunden, insbesondere für die vereinbarte Beschaffenheit, für die Eignung zur von den Vertragsparteien vorausgesetzten Gebrauch sowie dafür, dass die gelieferte Ware nach technischer Beschaffenheit, Güte und Ausführung dem Stand der Technik entspricht und dass die vom Lieferanten angegebenen Werte hinsichtlich Material, Leistung oder Wirkungsgrad eingehalten werden. Die Ware muss den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Herstellungs- und Bestimmungsland, das wir auf Nachfrage mitteilen, entsprechen.
- 9.4 In dringenden Fällen oder nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.
Die Ersatzlieferung hat Fracht- und verpackungsfrei an den Bestimmungsort zu erfolgen. Rücksendungen unbrauchbarer Ware erfolgen zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten.

Die Kunst der
KunstStofftechnologie.

Küng AG

Benknerstrasse 14
8730 Uznach
Telefon 055 285 30 00
Fax 055 285 30 01
info@kueng-ag.ch
www.kueng-ag.ch

Credit Suisse
Rapperswil
Kto. 490219-01
MwSt. 171 921



Qualifiziertes
Management-System
ISO 9001
Reg.Nr. 14916

- 9.5 Mängelansprüche verjähren, wenn nichts anderes vereinbart ist, in 36 Monaten ab Ablieferung oder - wenn eine solche vereinbart ist – ab Abnahme. Bei Ersatzlieferung beginnt eine neue Frist von 36 Monaten.
- 9.6 Stellt sich die Fehlerhaftigkeit eines gelieferten Gegenstandes erst nach Einbau in einen von uns hergestellten Gegenstandes heraus, so hat uns der Lieferant während der Gewährleistungsfrist alle entstandenen Kosten der Schadensbehebung am Verwendungsort zu erstatten. Den Verwendungsort teilen wir dem Lieferanten auf Verlangen mit.
- 9.7 Treten Schäden mit gleicher Fehlerursache gehäuft auf (Serienschäden), verpflichtet sich der Lieferant, so kurzfristig wie möglich einwandfreie Teile für die Serie und für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zur Verfügung zu stellen.
- 9.8 Für Maßnahmen zur Schadensabwehr, insbesondere für einen präventiven Austausch, haftet der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Er trägt in diesen Fällen auch die Kosten einer Rückrufaktion.

10 Haftung

- 10.1 Werden wir durch Dritte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, wenn und soweit das vom Lieferanten gelieferte Produkt den Schaden verursacht hat. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Im Falle unserer Mitverursachung verteilt sich der Schaden im angemessenen Verhältnis.
- 10.2 Der Lieferant verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung und wird uns diese auf Verlangen nachweisen.
- 10.3 Gegen uns sind Schadensersatzansprüche - gleich welcher Art - ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Dabei ist unsere Haftung jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11 Schutzrechte Dritter

- 11.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische immaterielle Schutzrechte verstoßen wird und stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich aus einer Verletzung solcher Rechte ergebenden Ansprüchen Dritter frei. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren direkten oder indirekten Schaden, der uns aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant Waren ausschließlich nach unseren Zeichnungen und Modellen hergestellt und er nicht weiß oder wissen muss, dass die Herstellung dieser Ware eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.

12 Spritzgusswerkzeuge

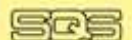
- 12.1 Das Werkzeug ist dem neuesten Stand der Technik entsprechend auszuführen. Auslegung, Art, Anzahl und Ausbringungsmenge sind dem Kunden im Angebot anzugeben. Die Kalkulation basiert auf der Vollkostenrechnung.
- 12.2 Der Lieferant garantiert die festgelegte Ausbringungsmenge. Die Kosten für Ersatzwerkzeuge vor Ablauf der Standzeit trägt der Lieferant.

Die Kunst der
Kunststofftechnologie.

Küng AG

Benknerstrasse 14
8730 Uznach
Telefon 055 285 30 00
Fax 055 285 30 01
info@kueng-ag.ch
www.kueng-ag.ch

Credit Suisse
Rapperswill
Kto. 490219-01
MwSt. 171 921



Qualifiziertes
Management-System
ISO 9001
Reg.Nr. 14916

- 12.3 Der Lieferant trägt das uneingeschränkte Risiko eines plötzlichen Untergangs des Werkzeuges. Das Werkzeug ist entsprechend zu versichern. Auf Verlangen der Küng AG legt der Lieferant einen Versicherungsnachweis vor.
- 12.4 Das Werkzeug (inkl. alle technischen Unterlagen) geht nach der Konstruktion / Herstellung durch den Lieferanten und der Freigabe, resp. Bezahlung des Kaufpreises in das Eigentum von Küng AG über.

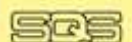
13 Werkzeuge

- 13.1 Das Werkzeug ist dem neuesten Stand der Technik entsprechend auszuführen. Auslegung, Art, Anzahl und Ausbringmenge sind dem Kunden im Angebot anzugeben. Die Kalkulation basiert auf der Vollkostenrechnung.
- 13.2 Der Lieferant garantiert die festgelegte Ausbringmenge. Die Kosten für Ersatzwerkzeuge vor Ablauf der Standzeit trägt der Lieferant.
- 13.3 Der Lieferant trägt das uneingeschränkte Risiko eines plötzlichen Untergangs des Werkzeuges. Das Werkzeug ist entsprechend zu versichern. Auf Verlangen der Küng AG legt der Lieferant einen Versicherungsnachweis vor.
- 13.4 Alle Kosten, die dem Lieferanten bis zum Ablauf der Aufbewahrungspflicht entstehen durch Lagerung, Versicherung, Werkzeugunterhalt und Reparatur, gehen zu seinen Lasten. Diese Kosten sind im Preis einzurechnen.
- 13.5 Werkzeugänderungen aufgrund von Zeichnungsänderungen gehen zu Lasten des Kunden. Einschränkende Auswirkungen auf die Nutzung des Werkzeuges sowie die Qualität des Teiles sind vom Lieferanten vor Ausführung der Änderung der Küng AG mitzuteilen.
- 13.6 Das Werkzeug (inkl. alle technischen Unterlagen) geht nach der Konstruktion / Herstellung durch den Lieferanten und der Freigabe, resp. Bezahlung des Kaufpreises in das Eigentum von Küng AG über, bleibt aber im Besitz des Lieferanten.
- 13.7 Das Werkzeug ist mit Teilenummer und Werkzeugnummer der Küng AG zu kennzeichnen.
- 13.8 Küng AG kann jederzeit die Herausgabe des Werkzeuges (inkl. Der technischen Unterlagen) verlangen. Sämtliche technische Unterlagen (Spezifikationen, Produkthanweisungen, CAD-Daten, etc.), sind in den Werkzeugkosten inbegriffen. Zum Zeitpunkt der Herausgabe des Werkzeuges muss sich dieses in einem Zustand befinden, der mindestens die Produktion der noch verbliebenden Ausbringmenge erlaubt, ohne dass weitere Aufwände anfallen. Sollte dies nicht möglich sein, übernimmt der Lieferant die Kosten für gleichwertiges Ersatzwerkzeug.
- 13.9 Der Lieferant verpflichtet sich, an Küng AG beim Transfer des Werkzeuges zu Küng AG oder zu einem anderen Lieferanten jegliche von Küng AG verlangte Unterstützung im Zusammenhang mit dem Werkzeugtransfer zu gewähren.
- 13.10 Das Werkzeug darf ausschliesslich nur zur Erfüllung von Aufträgen der Küng AG verwendet werden. Die Weitergabe von Informationen oder Serienteilen an Dritte sowie deren Verwendung für eigene Zwecke ist ohne schriftliche Einwilligung untersagt.
- 13.11 Die Aufbewahrungspflicht (inkl. Technischen Unterlagen) erlischt nach einer Frist von 5 Jahren ab der letzten Lieferung. Nach Ablauf dieser Frist wird gemeinsam über die weitere Verwendung entschieden. Eine weitere Einlagerung geht zu Lasten des Kunden. Eine Liquidation darf nur nach schriftlicher Zustimmung des Kunden erfolgen.

Küng AG

Benknerstrasse 14
8730 Uznach
Telefon 055 285 30 00
Fax 055 285 30 01
info@kueng-ag.ch
www.kueng-ag.ch

Credit Suisse
Rapperswill
Kto. 490219-01
MwSt. 171 921



Qualifiziertes
Management-System
ISO 9001
Reg.Nr. 14916

14 Muster, Zeichnungen, Fertigungsmittel

- 14.1 Unterlagen aller Art wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder auf unsere Kosten erstellt, bleiben Eigentum der Küng AG bzw. gehen mit Erstellung in das Eigentum der Küng AG über. Die Küng AG besitzen sämtliche Rechte an diesen Unterlagen.
- 14.2 Die dem Lieferanten überlassenen oder nach unseren Angaben hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veräußert / sicherungsübereignet / verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch in irgendeiner Weise mit Rechten Dritter belastet oder für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Waren.

15 Vertraulichkeit

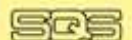
- 15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung von uns bewusst oder zufällig erhält, z. B. alle technischen Informationen, Betriebsgeheimnisse und Einzelheiten unserer Bestellungen wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. („Informationen“) sowie Erkenntnisse die er aus unseren Informationen gewinnt, Dritten gegenüber geheim zu halten.
- 15.2 Die Aufnahme unserer Firma in eine Referenzliste, der Hinweis auf unsere geschäftliche Verbindung oder die Verwendung unserer Bestellung zu Werbezwecken ist nur nach Einholung unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.
- 15.3 Unterlagen sowie sonstige Gegenstände aller Art, wie beispielsweise Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u. ä., die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind uns, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung zurückzusenden. Solche Gegenstände dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 15.4 Der Lieferant verpflichtet sich, bei Zuwiderhandlung(en) gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Auftragswertes zu bezahlen. Wir sind im Übrigen bei besonders schweren Verstößen berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten frist- und entschädigungslos aufzulösen und gegebenenfalls bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant sein erworbenes oder erhaltenes Wissen an mit uns im Wettbewerb stehende Dritte weiterleitet.

Die Kunst der
Kunststofftechnologie.

Küng AG

Benknerstrasse 14
8730 Uznach
Telefon 055 285 30 00
Fax 055 285 30 01
info@kueng-ag.ch
www.kueng-ag.ch

Credit Suisse
Rapperswill
Kto. 490219-01
MwSt. 171 921



Qualifiziertes
Management-System
ISO 9001
Reg.Nr. 14916

16 Materialbeistellung

- 16.1 Beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Die beigestellten Materialien sind übersichtlich und getrennt als unser Eigentum zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl auf Kosten des Lieferanten zu versichern und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Nicht verwendete Materialien sind uns mit der Lieferung der angefertigten Ware zurückzugeben.
- 16.2 Die Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials wird durch den Lieferanten nur in Abstimmung mit uns und stets für uns vorgenommen. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die beigestellten Materialien.

17 Nebenpflichten

- 17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware in der von uns vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen.
- 17.2 Er ist weiter verpflichtet, die Lieferung von Ersatzteilen für einen Zeitraum von 5 Jahren ab letzter Serien- oder Hauptlieferung sicherzustellen.
- 17.3 Beabsichtigt der Lieferant, die Herstellung eines an uns gelieferten Produkts einzustellen, ist er verpflichtet, uns mindestens ein Jahr vor der Einstellung der Produktion davon schriftlich zu unterrichten. Ist unser Lieferant Händler, ist er verpflichtet, uns unverzüglich nach Kenntnis von der Einstellung der Herstellung des an uns gelieferten Produktes schriftlich davon zu unterrichten.

18 Abtretung

- 18.1 Zur Abtretung von Ansprüchen sowie für die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns auf Dritte bedarf der Lieferant unserer vorherigen Zustimmung. Bezüglich eines vom Lieferanten mit seinem Vorlieferanten vereinbarten Eigentumsvorbehaltes gilt die Zustimmung als erteilt.

19 Salvatorische Klausel

- 19.1 Sollte eine Bestimmung dieser AEB's ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt stattdessen die gesetzliche Regelung.

20 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 20.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
- 20.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Uznach. Es gilt schweizerisches Recht.

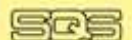
Küng AG
Die Geschäftsleitung
Uznach Juli 2011

Die Kunst der
Kunststofftechnologie.

Küng AG

Benknerstrasse 14
8730 Uznach
Telefon 055 285 30 00
Fax 055 285 30 01
info@kueng-ag.ch
www.kueng-ag.ch

Credit Suisse
Rapperswil
Kto. 490219-01
MwSt. 171 921



Qualifiziertes
Management-System
ISO 9001
Reg.Nr. 14916